

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Plüderhausen
in der Fassung vom 01.01.2002

1. Allgemeinförderung

a) Jeder eingetragene Verein/jede Organisation, ausgenommen

- politische Parteien (Ortsverbände)
- Religionsgemeinschaften
- wirtschaftliche Organisationen und Vereine
- Freiwillige Feuerwehr

erhält einen Staffelbeitrag nach Mitgliederzahl:

bis 25 Mitglieder	50 €
bis 50 Mitglieder	100 €
bis 100 Mitglieder	150 €
bis 200 Mitglieder	200 €
bis 400 Mitglieder	250 €
bis 600 Mitglieder	300 €
über 600 Mitglieder	350 €

Beim Akkordeonorchester Urbach/Plüderhausen/Haubersbronn zählen nur die in Plüderhausen wohnhaften Mitglieder.

b) .1 Der Altenclub "Sonniger Herbst" erhält jährlich 150 €.

.2 Die örtlichen Musik- und Gesangvereine erhalten für ihre kostenlose Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gemeinde (z.B. Maifeier, Volkstrauertag, Empfänge und Einweihungen, Laternenumzug) pro Beteiligung eine Aufwandsentschädigung von 50 €.

.3 Die Diakoniestation Welzheim erhält für ihre sozialen Dienste eine jährliche Zuwendung in Höhe von 50 v.H. des nachzuweisenden Abmangels, max. 2.000 €.

.4 Die DLRG-Ortsgruppe Schorndorf erhält, solange sie am Badensee Plüderhausen Rettungswacht durchführt, jährlich 1.500 €.

.5 Der Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder in Schorndorf erhält jährlich 300 €.

.6 Der Leistungsverbund Plüderhausen erhält für die organisatorische Abwicklung des Trödel- und Flohmarkts eine jährliche Zuwendung in Höhe der von der Gemeinde vereinnahmten Marktgebühren.

- .7 Die Arbeitsgemeinschaft für Nachbarschaftshilfe erhält von ihrem ungedeckten Aufwand eine Zuwendung von 50 v.H.
- .8 Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge erhält jährlich 75 €.
- .9 Der Krankenpflegeverein erhält eine Zuwendung von jährlich 250 €. (VA - Beschluss vom 11.9.1990)
- .10 Der Heimatverein e.V. erhält für jede Herausgabe der "Geschichtsblätter" einen Zuschuss von 375 €. (VA – Beschluss vom 05.09.1991)
Die Bezuschussung der "Geschichtsblätter" des Heimatvereins e. V. wird auf jährlich 4 Ausgaben begrenzt. Der Zuschuss beträgt 337,50 € je Ausgabe. (VA - Beschluss 11.02.1993) Die Geschichtsblätter werden künftig nur noch nach dem tatsächlich entstandenen Abmangel bezuschusst.(Empfehlung des Ältestenrats vom 11.9.1997)
- .11 Der Verein Tier- und Naturschutz Rems e.V. erhält für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe, Fundtiere einzusammeln, eine Zuwendung von jährlich 400 €. (VA - Beschluss 05.09.1990)
- c) Vereine und Organisationen, die ausschließlich vereinseigene oder angemietete Räume oder Anlagen benutzen, können auf besonderen Antrag einen jährlichen Bewirtschaftungszuschuss erhalten. Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.
- .1 Der Schützenverein Plüderhausen erhält einen pauschalen Bewirtschaftungszuschuss von jährlich 750 €. (VA - Beschluss vom 11.09.1990)
- .2 Der Verein "Plüderhäuser Theaterbrette" erhält für die Überlassung seiner Räume an die Sängervereinigung ab dem Jahre 1992 eine Nutzungsentschädigung von jährlich pauschal 500 €. (VA - Beschluss vom 24.09.1992)
- d) Private Träger öffentlicher Kulturarbeit (z.B. Volkshochschule, Jugendmusikschule) fallen nicht unter diese Richtlinien. Sie werden aufgrund besonderer Entscheidungen gefördert.

2. Jugendförderbeitrag

Die eingetragenen Vereine und Organisationen (einschließlich Feuerwehr) erhalten

für den	1.-10. Jugendlichen	35,00 €,
	11.-20. Jugendlichen	22,50 €,
	21. -40. Jugendlichen	15,00 €,
ab dem	41. Jugendlichen	12,50 €.

die im Jahr der Förderung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Anzahl der betroffenen Jugendlichen ist durch eine Bestätigung des jeweiligen Dachverbands des Vereins der Organisation nachzuweisen.

Das Akkordeonorchester Urbach/Plüderhausen/Haubersbronn und das Handharmonikaorchester Waldhausen erhalten den Förderbeitrag nur für in Plüderhausen wohnende Jugendliche.

Die Verwendung des Jugendförderbeitrags ist nicht nachzuweisen.

3. Sonderförderung

Vorbemerkung

Die Vereine und Organisationen können eine Sonderförderung für größere Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen erhalten, wenn diese notwendig sind und dargelegt wird, dass die Finanzsituation des Antragstellers die Gewährung einer angemessenen Zuwendung rechtfertigt. Hierzu ist der Gemeinde Aufschluss über vorhandenes Geldvermögen, bestehende Darlehensverpflichtungen und die Gestaltung der Mitgliedsbeiträge zu geben. Zuwendungsanträge sind vor der Beschaffung bzw. Investitionsmaßnahme zu stellen und ausführlich zu begründen. Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit wird auch die Bereitschaft des Antragstellers zur Selbsthilfe (Eigenleistungen) berücksichtigt.

- a) Zur Beschaffung von langlebigen (mind. 3 Jahre) und aufwendigen (mind. 250 €) Einrichtungsgegenständen, Geräten und Instrumenten und zur Anschaffung von Musikerkleidung und -uniformen sowie Kostümen kann die Gemeinde eine Zuwendung bis zu 25 v.H. der nachgewiesenen Aufwendungen, die unter Anrechnung von anderer Seite erhaltener oder nicht beanspruchter Zuschüsse verbleiben, gewähren.

Kleingeräte, Sportlerkleidung, Geräte- und Instrumentenreparaturen u.ä. werden nicht bezuschusst.

Die Gemeinde behält sich vor, den Zuwendungsbeitrag zu kürzen, wenn nach ihrem Ermessen eine kostengünstigere, die Zweckbestimmung nicht wesentlich beeinflussende, Beschaffung möglich gewesen wäre. Die Gemeinde kann die Zuschussgewährung davon abhängig machen, dass der beschaffte Gegenstand auch für andere Nutzungen, z.B. durch Schulen oder für gemeindlich-kulturelle Zwecke, zur Verfügung gestellt wird.

- b) Zu Investitionsmaßnahmen (z.B. Neu- und Umbau von vereinseigenen Anlagen und deren grundlegende Erneuerung oder Instandsetzungen) kann die Gemeinde

- eine Zuwendung bis zu 20 v.H. der anrechnungsfähigen Baukosten
- eine Zuwendung in Höhe der veranlagten Anliegerbeiträge

gewähren.

Zuschüsse, die von anderer Seite für die Maßnahme gewährt wurden oder deren Inanspruchnahme nicht erfolgte, werden auf die Baukosten angerechnet. Auf den Zuschussbetrag werden vom Gemeindebauhof zu der Investitionsmaßnahme erbrachte Leistungen (Material-, Geräte- und Personaleinsatz) in voller Höhe angerechnet. Bei Maßnahmen mit über 25.000 € Baukosten entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. Januar 1991 in Kraft.